Satzung der Gemeinde Salching über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte St. Nikolaus (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Salching erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kindertagesstätte St. Nikolaus“ (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Gebührentatbestand
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
§ 5 Gebührenmaßstab
§ 6 Gebührensatz
§ 7 Tagesverpflegung
§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
§ 9 Inkrafttreten

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kindertagesstätte St. Nikolaus“ Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Benutzungsgebühren umfassen:
1. Die monatliche Betreuungsgebühr (Grundgebühr)
2. Die monatliche Brotzeitpauschale
3. Die monatliche Mittagessenspauschale bei Inanspruchnahme des Mittagessens
4. Den monatlichen Gastkindzuschlag für Gastkinder
5. Die jährliche Sachkostenpauschale

(3) Die Höhe der einzelnen Benutzungsgebühren richtet sich nach §§ 6 und 7 dieser Satzung.

(4) Die für das jeweilige Kind konkret anfallenden Gebühren werden unter Berücksichtigung der vereinbarten Buchungszeit, der Inanspruchnahme des Mittagessens und des gegebenenfalls anfallenden Gastkindzuschlags in einer Elternbeitragsvereinbarung festgehalten. Die Elternbeitragsvereinbarung wird von den Personensorgeberechtigten bestätigt und ist Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Die Bestimmungen dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

(1) Die Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben.

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr umfasst den Zeitraum von 01. September bis 31. August des Folgejahres.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit des Kindes sowie während den Ferien- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung fort.

(4) Bei der Festlegung der monatlichen Gebühren wurden die planmäßigen Schließtage, durchschnittliche krankheitsbedingte Fehlzeiten sowie sonstige übliche Abwesenheitszeiten berücksichtigt. Der daraus ermittelte Jahresbetrag wurde auf zwölf gleiche Monatsbeträge verteilt. Die monatlichen Gebühren sind deshalb auch während der Ferien- und Schließzeiten, insbesondere im August, in voller Höhe zu entrichten.

(5) Bei nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen der Einrichtung, über Verfügungen durch öffentlich-rechtliche Institutionen, entfällt die Gebührenpflicht nicht. Werden durch die verfügenden Institutionen oder anderweitig die Benutzungsgebühren für diese Schließzeiten ersetzt, wird diese Erstattung an die Familien weitergereicht.

(6) Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Gemeinde im ersten Betreuungsmonat während der Eingewöhnungsphase auf die Ergebung der Brotzeitpauschale und gegebenenfalls der Mittagessenspauschale verzichten.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die monatlichen Benutzungsgebühren entstehen erstmals mit Ablauf des Aufnahmemonats und im Übrigen fortlaufend für jeden weiteren Betreuungsmonat. Die Benutzungsgebühren für den Aufnahmemonat werden in voller Höhe erhoben.

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind jeweils bis spätestens zum 5. Kalendertag des Folgemonats zu entrichten.

(3) Die jährliche Sachkostenpauschale wird zum 01. September eines jeden Betreuungsjahres fällig. Bei einer unterjährigen Aufnahme wird sie mit dem ersten Abrechnungsmonat fällig.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Die Bareinzahlung der Gebühr in der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen ist zulässig.

§ 5
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der monatlichen Grundgebühr im Sinne des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der vereinbarten täglichen Buchungszeit.

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen und evtl. 5 zusätzlichen Schließtagen für Fortbildungen im Jahr, bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden, insbesondere in der Eingewöhnungsphase. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten entscheidet im Einzelfall die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit der Gemeinde nach den jeweiligen Kapazitäten.

§ 6
Gebührensatz

(1) Die monatliche Grundgebühr wird den Buchungszeiten entsprechend und für jeden angefangenen Betreuungsmonat erhoben:

a) Grundgebühr ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird:

01.01.2027 – 31.08.2027	
Buchungszeit	**Gebühr mtl.**
4 - 5 Stunden	105,00 €
5 - 6 Stunden	139,00 €
6 - 7 Stunden	163,00 €
7 - 8 Stunden	174,00 €
8 - 9 Stunden	186,00 €
9 - 10 Stunden	197,00 €

01.09.2027 – 31.08.2028	
Buchungszeit	**Gebühr mtl.**
4 - 5 Stunden	175,00 €
5 - 6 Stunden	209,00 €
6 - 7 Stunden	233,00 €
7 - 8 Stunden	244,00 €
8 - 9 Stunden	256,00 €
9 - 10 Stunden	267,00 €

b) Grundgebühr bis einschließlich des Vormonats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird:

01.01.2027 – 31.08.2028	
Buchungszeit	**Gebühr mtl.**
4 - 5 Stunden	221,00 €
5 - 6 Stunden	256,00 €
6 - 7 Stunden	279,00 €
7 - 8 Stunden	302,00 €
8 - 9 Stunden	325,00 €
9 - 10 Stunden	348,00 €

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren soll im Jahr 2028 überprüft werden.

(3) Die monatliche Brotzeitpauschale in Höhe von 25,50 € ist ein fester Bestandteil des pädagogischen Angebots der Einrichtung und muss verpflichtend für jedes Kind gezahlt werden.

(4) Es wird einmal jährlich zum 01.09. oder bei unterjährigem Eintritt ab dem ersten Abrechnungsmonat eine Sachkostenpauschale in Höhe von 25,00 € erhoben. Diese ist verpflichtend pro Kind und Kitajahr zu bezahlen.

(5) Für Kinder die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Salching haben fällt, für den Besuch der Kindertageseinrichtung, ein monatlicher Gastkindzuschlag in Höhe von 50,00 € an. Der Zuschlag ist für jeden Betreuungsmonat, indem das Kind laut BayKiBiG als Gastkind geführt wird, verpflichtend zu zahlen.

§ 7
Tagesverpflegung

(1) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird eine monatliche Mittagessenspauschale erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist sowohl in der Kinderkrippe als auch im Kindergarten freiwillig.

(2) Die monatliche Mittagessenspauschale beträgt für den Bereich:

a) Krippe:

1 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	13,15 €/ Monat
2 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	26,30 €/ Monat
3 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	39,45 €/ Monat
4 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	52,55 €/ Monat
5 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	65,70 €/ Monat

b) Kindergarten:

1 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	13,80 €/ Monat
2 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	27,60 €/ Monat
3 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	41,40 €/ Monat
4 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	55,15 €/ Monat
5 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	68,95 €/ Monat

(3) Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Mittagessenspauschale für Kindergartenkinder erhoben.

(4) Die Mittagessenspauschale wird für das jeweilige Betreuungsjahr von September bis August festgesetzt und für jeden Monat erhoben, in dem eine entsprechende Buchung besteht. Die monatliche Pauschale wird auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes sowie während der Ferien- und Schließzeiten erhoben.

(5) Die entsprechenden Mittagessenkostenpauschalen sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Neue Buchungen und Umbuchungen der Mittagessenkostenpauschale können nur zum 01.09., 01.01. und 01.04 des Betreuungsjahres vorgenommen werden und müssen von den Personensorgeberechtigten mindestens 4 Wochen im Vorhinein bei der Einrichtungsleitung bekanntgegeben werden..

(6) Die Kündigung der Mittagessenkostenpauschale ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01. Juni bis 31. August) ist die Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

§ 8
Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge sind die nach dieser Satzung geschuldeten Gebühren weiterhin von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 01.08.2024 und die Änderungssatzung vom 09.06.2026 außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2027

Aiterhofen, 22.10.2026

gez.

Neumeier Alfons
Erster Bürgermeister